

27.09.24

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über haftungsrechtliche Erleichterungen für ehrenamtliche Vereinstätigkeit

A. Problem

Das bürgerschaftliche Engagement hat grundlegende Bedeutung für die gesamte Gesellschaft. Bürgerschaftliches Engagement ist unverzichtbarer Bestandteil einer lebendigen und vielfältigen Gesellschaft und trägt wesentlich zum Zusammenhalt und zur Solidarität der Bürgerinnen und Bürger bei. Es stärkt das demokratische Gemeinwesen. Damit sich die Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin ehrenamtlich engagieren, sind gute Rahmenbedingungen notwendig. Regelmäßig wird allerdings die mögliche Haftung von ehrenamtlich tätigen Organ- und Vereinsmitgliedern als Hindernis für die Ausübung von Ehrenämtern und insbesondere Vorstandsämtern angeführt. Sie ist gegenüber dem Verein zwar nach § 31a und § 31b BGB bereits beschränkt. Das gilt bisher aber nur dann, wenn eine etwaige Vergütung für die Tätigkeit der Organ- (§ 31a BGB) oder Vereinsmitglieder (§ 31b BGB) 840 Euro jährlich nicht übersteigt (das entspricht der sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a Satz 1 EStG). Dieser Betrag wird häufig als deutlich zu niedrig empfunden. Das – tatsächlich oder vermeintlich – zu hohe persönliche Haftungsrisiko ist nicht selten einer der Gründe, aus denen sich potentielle Ehrenamtliche gegen ein Vereinsengagement entscheiden. Dass es für viele insbesondere kleinere Vereine laufend schwieriger wird, ihre Vorstandsämter besetzen zu können, ist eine der bereits jetzt eingetretenen Folgen. Das verarmt die lebendige Vereinslandschaft in Deutschland. Dem gilt es entgegenzutreten.

B. Lösung

Erhöhung des Haftungsfreibetrags von bisher 840 Euro auf 3 000 Euro (entspre-

chend dem sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nummer 26 Satz 1 EStG).

C. Alternative

Keine.

D. Kosten

Keine.

27.09.24

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über haftungsrechtliche Erleichterungen für ehrenamtliche Vereinstätigkeit

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes über haftungsrechtliche Erleichterungen für ehrenamtliche Vereinstätigkeit

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In § 31a Absatz 1 Satz 1 und § 31b Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240) geändert worden ist, wird die Angabe „840 Euro“ jeweils durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212) geändert worden ist, wird folgender § 69 angefügt:

„§ 69

Übergangsvorschrift zum Gesetz über haftungsrechtliche Erleichterungen für ehrenamtliche Vereinstätigkeit

Auf Ansprüche, die vor dem [einzusetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Geset-

zes] entstanden sind, sind die §§ 31a und 31b des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum Ablauf des [einzusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Vergleiche dazu die Ausführungen im Vorblatt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (§§ 31a, 31b BGB)

Für Organ- und Vereinsmitglieder gilt bisher: Wer sich in besonderem Umfang engagiert und dafür eine Vergütung erhält, die höher als die einkommensteuerrechtliche Ehrenamtspauschale ist, kann nicht von den gesetzlichen Haftungsprivilegien der §§ 31a und 31b BGB profitieren. Es ist zwar grundsätzlich möglich, dass Vereine Regelungen in ihrer Satzung oder in Vereinbarungen mit dem Mitglied treffen, die Haftung für Organ- und Vereinsmitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu begrenzen. Allerdings bedeutet dies einen erheblichen bürokratischen Aufwand für die Vereine und die Vorstandsmitglieder. Vor diesem Hintergrund und der immensen Bedeutung von freiwillig Engagierten für das Gemeinwohl sollen die Haftungserleichterungen der §§ 31a und 31b BGB deutlich angehoben werden.

An die Stelle des Haftungsfreibetrags von derzeit 840 Euro jährlich soll daher ein deutlich höherer Betrag von 3 000 Euro jährlich treten. Hierdurch wird ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Vereine und der Engagierten erreicht.

Hatte sich die Höhe des bisherigen Betrages an der sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a Satz 1 EStG orientiert, so richtet sich die Höhe des nun vorgeschlagenen Betrags am sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nummer 26 Satz 1 EStG. Eine dogmatische Aussage steuerrechtlicher Art ist damit nicht verbunden. Die Anlehnung an den sog. Übungsleiterfreibetrag erfolgt aus der pragmatischen Überlegung, einen vielfach allgemein bekannten Schwellenwert zu übernehmen. Es bleibt daher auch ausdrücklich festzuhalten, dass die Anhebung des Haftungsfreibetrags keinerlei Auswirkungen auf die Beurteilung der Besteuerung von Entschädigungszahlungen nach dem EStG hat.

Zu Artikel 2 (Artikel 229 § 69 EGBGB)

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass in der Vergangenheit begründete Haftungsfälle von der Änderung der §§ 31a, 31b BGB unberührt bleiben. Der Haf-

tungsmaßstab für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründete Fälle ändert sich daher nicht.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.